

MINDESTSTANDARDS

zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

© UNICEF/Gilbertson VII Photo

Vorbemerkung

Viele Menschen verlassen ihre Heimat und suchen in Deutschland Schutz. Dabei sind sie schon allein aufgrund von Flucht, Heimatlosigkeit und Traumatisierung schutzbedürftig. Unsere Aufgabe ist es, sie auf der Suche nach sicheren Orten zu unterstützen und auch institutionellen Schutz in den Unterkünften zu gewährleisten.

Kinder, Jugendliche und Frauen stellen einen beträchtlichen Anteil der Flüchtlinge in Deutschland dar und es muss alles dafür getan werden, ihnen in den Flüchtlingsunterkünften ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten. In diesen Einrichtungen müssen Kindern, Jugendlichen und Frauen niedrigschwellige Unterstützung und Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, dass in den Unterkünften Informationen über die Rechte und Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und Frauen verfügbar sein müssen und funktionierende Beratungs- und Beschwerdemechanismen etabliert sind. In der Unterbringung sind internationale und nationale Standards einzuhalten. Für Kinder und Jugendliche muss neben dem Schutz vor Gewalt auch der Zugang zu Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten und für Kinder, Jugendliche und Frauen gleichermaßen der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung von Beginn an garantiert sein. Auch wenn es in diesem Dokument sowohl um den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch um den Schutz von Frauen geht, so ist es doch in der Umsetzung jedes einzelnen Aspektes wichtig zu beachten, dass sich die notwendigen Bedarfe und Umgangsweisen für die Gruppe der Frauen und die der Kinder und Jugendlichen zum Teil grundlegend unterscheiden.

Um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit UNICEF und startete mit verschiedenen zentralen Partner/-innen des Kinder- und Frauenschutzes in Deutschland, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Save the Children Deutschland e.V. und Plan International Deutschland und unter Beteiligung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention sowie der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes eine gemeinsame Initiative.

Die vorliegenden Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften sind das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und UNICEF und mit dem fachlichen Beitrag folgender Mitglieder der Initiative:
Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)
Der Paritätische Gesamtverband,
Deutscher Caritasverband e.V.,
Deutsches Institut für Menschenrechte,
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung,
Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband,
DITIB – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.,
Frauenhauskoordinierung e.V.,
Plan International Deutschland e.V.,
Save the Children Deutschland e.V.,
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention,
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

In diese Mindeststandards fließen die Erfahrungen aus der Praxis ein. Ebenfalls werden fachliche Entwicklungen berücksichtigt. Diese Erkenntnisse stimmen die Beteiligten dieser Initiative in einem vereinbarten Turnus ab, so dass diese Mindeststandards kontinuierlich angepasst beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Inhalt

Vorbemerkung ... 2
Einleitung ... 4

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept ... **4**
Gültigkeit und Verpflichtung intern ... 4
Gültigkeit und Verpflichtung extern ... 5
Geschlechtsspezifisch und risikobewusst ... 5
Integrierend ... 5
Partizipativ, transparent und offen zugänglich ... 5
Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit als Leitbild ... 5
Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen ... 5

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement ... **6**
Rollen und Verantwortlichkeiten ... 6
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung ... 6
Personalgewinnung und -management ... 6
Sensibilisierung und Weiterbildung ... 6

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation ... **7**
Hausordnung ... 7
Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen ... 7
Unabhängige Beschwerdestelle ... 7
Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren ... 7
Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden ... 8
Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot ... 8
Kooperationspartner/-innen einbinden ... 8

Mindeststandard 4: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement ... **8**
Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt ... 8
Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt ... 9
Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen ... 9
Hinzuziehung der Polizei ... 10
Rechte der Opfer geltend machen ... 10

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen ... **10**
Bauliche Schutzmaßnahmen ... 10
Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren ... 10
Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein ... 10
Geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein ... 11

Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes ... **11**

Glossar ... **12**

Einleitung

Ziel der Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen vor Gewalt. Alle Flüchtlinge – Jungen, Mädchen, Männer und Frauen – haben Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde. Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Kinder, Jugendliche und Frauen als besonders schutzbedürftig.

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgen aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der Europäischen Charta für Menschenrechte, der Istanbul-Konvention des Europarates, der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Aufnahmerichtlinie. Diese Normen verpflichten vor allem die Bundesregierung dazu, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Gewalt sicherstellen.

Die im Folgenden genannten Maßnahmen umfassen neben dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen auch den Schutz weiterer, laut EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig definierten Personengruppen, sind jedoch nicht in jedem Fall für diese weiteren Personengruppen ausreichend. Um dies sicherzustellen, bedarf es einer gesonderten Bewertung und Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Schutzbedarfe.

Die Mindeststandards zum Schutz vor Gewalt beziehen sich auf alle Formen von Gewalt. Die einzelnen Formen von Gewalt sind gesondert im Glossar im Anhang benannt und definiert. Im folgenden Text wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, durchgängig von „Gewalt“ gesprochen.

Die folgenden Mindeststandards enthalten sowohl Begriffsbestimmungen und Erklärungen als auch konkrete Regeln für Mitarbeitende, Rechte für Kinder, Jugendliche und Frauen, Hilfestellung beim Umgang mit Vermutungen und klare Vorgehensweisen für den Fall, dass tatsächlicher Missbrauch oder ein gewalttätiger Übergriff geschehen ist, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche.

Diese Mindeststandards sollen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkünften gelten. Somit sollen die folgenden Mindeststandards in ALLEN Flüchtlingsunterkünften in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden.

Mindeststandard 1

Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Gültigkeit und Verpflichtung intern

Alle Flüchtlingsunterkünfte müssen über ein von der Einrichtung erarbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dies ist so konzipiert, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in ALLEN Bereichen gewährleistet ist. Folgende Bereiche sind im Konzept verankert und verpflichten somit ALLE Mitarbeiter/-innen zur Umsetzung:

- Leitung
- Sozialpädagogische und erzieherische Betreuung
- Psychosoziale Beratung und Sozialberatung
- Medizinische Versorgung
- Asylverfahrensberatung
- Dolmetscher/-innen und Dolmetscherdienste
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Versorgungs- und Cateringservice
- Ehrenamtliche Helfer/-innen

Gültigkeit und Verpflichtung extern

Das Schutzkonzept muss Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst-)Leistungsbereiche werden. Im Rahmen des Schutzkonzeptes müssen die Betreiber/-innen (externen Dienstleister/-innen) dieser Bereiche zur Zusammenarbeit und Einhaltung der Leitlinien vertraglich verpflichtet werden.

Geschlechtsspezifisch und risikobewusst

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde, die geschlechts- und altersspezifische Risiken einbezieht. Des Weiteren untersucht die einrichtungsinterne Risikoanalyse folgendes: Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene, Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden und Risikofaktoren bei einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufen und örtlichen Begebenheiten. Die Risikoanalyse bietet die Basis, auf der gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung und zum Risikomanagement entwickelt werden. Dadurch werden bestehende Risiken für Kinder, Jugendliche und Frauen in der Einrichtung verringert.

Integrierend

Das Schutzkonzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und der täglichen Arbeit sein.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Mitarbeiter/-innen und eine Auswahl von Bewohner/-innen müssen in die Risikoanalyse und auch das Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Sie gestalten dieses aktiv mit und werden zu Teilhaber/-innen.

Über das Schutzkonzept werden ALLE Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, ehrenamtlich Tätige und Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft - altersgerecht und in der jeweiligen Sprache klar verständlich - informiert. Das Schutzkonzept muss transparent und zugänglich sein.

Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit als Leitbild

Dem Schutzkonzept liegt ein von der Einrichtung verfasstes Leitbild zugrunde. Dieses beinhaltet die Einhaltung menschenwürdiger Standards für den Aufenthalt und die eindeutige Grundhaltung, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner/-innen zu achten. Der respektvolle, grenzachtende und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist eine notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner/-innen.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das Prinzip der Vertraulichkeit umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet. Es gilt die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an zuständige Mitarbeiter/-innen und Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Ohne die Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und Frauen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Es muss beachtet und kommuniziert werden, dass es bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit einer/s Mitarbeiter/-in gibt. Die Kindeswohlgefährdung schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher/ sexueller Gewalt ein. Eine Offenbarungsbefugnis kann auch im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch zur Abwendung drohender Gefahren für Leben, Leib, Freiheit und Gesundheit usw. gegeben sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung und Anzeigenerstattung besteht, wenn die/der Mitarbeiter/-in von dem konkreten Vorhaben beziehungsweise der geplanten Ausführung von besonders schweren Delikten nach § 138 Strafgesetzbuch (Mord/Totschlag, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Raub, gemeingefährliche Delikte usw.) erfährt. Des Weiteren gilt es, einschränkend zu beachten, dass Mitarbeiter/-innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sollte es zu Gerichtsverhandlungen/ Strafverfahren kommen.

Mindeststandard 2

Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung der Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes u.a. in Stellenbeschreibungen und Verträgen. Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent innerhalb des Mitarbeiter/-innenkreises dargestellt.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und Ehrenamtlichen der Einrichtung unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zum Schutz vor und der Intervention bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, andere Bewohner/-innen oder Familienangehörige. Die Selbstverpflichtung stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung dar und ist integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Grundhaltung und die Schutzaufgabe ALLER Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Frauen und fordert diese ein.

Personalgewinnung und -management

Die Einrichtungen verpflichten sich, dieses Bekenntnis gegen Gewalt von allen Menschen, die in der Einrichtung arbeiten, zu verlangen und dies bereits in den Vorstellungsgesprächen gegenüber potenziellen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung zu benennen. Ebenso bei der Vergabe von Verträgen an externe Dienstleister/-innen.

Ferner wird darauf hingewiesen, welche Maßnahmen bei Verstößen durch eine/-n Mitarbeiter/-in ergriffen werden und welche Konsequenzen dies für das Arbeitsverhältnis hat. Eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag verankert das Schutzkonzept. Das zu unterzeichnende „Bekenntnis gegen Gewalt“ und der Verhaltenskodex sind somit Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen mit Mitarbeiter/-innen und externen Dienstleister/-innen. Mitarbeiter/-innen werden auf die arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen nach einem Gewaltvorfall hingewiesen.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit aller Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und ehrenamtlich Tätigen in der Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Weiterhin ist eine angemessene Zahl an weiblichen Fachkräften zum Betreiben der Einrichtung wichtig. Darüber hinaus sollte auch eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen des für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienstes beschäftigt sein. Es muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit zumindest eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung im Dienst ist.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Bestandteil des Personal- und Qualitätsmanagements. Es ist fester Tagesordnungspunkt bei regelmäßigen Jour fixe-Termine innerhalb der Einrichtung im Rahmen aller Bereiche und Dienstleistungen.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Das Schutzkonzept gegen Gewalt muss wirksam innerhalb der Einrichtungsstruktur verankert werden, indem alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externe Dienstleister/-innen aus allen Bereichen entsprechend sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet werden.

Alle Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen sowie externe Dienstleister/-innen sind verpflichtet an zielgruppenbezogenen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes teilzunehmen. Inhalte der Schulungen sind Grundkenntnisse beziehungsweise (fundiertes) Verständnis zu:

- dem besonderen Hintergrund, der Lebenssituation und der geschlechtsspezifischen Situation von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -frauen;
- den Erscheinungsformen von Gewalt, Gewaltdynamik und den Folgen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen;
- wirkungsvoller Prävention und dem frühzeitigen Erkennen von Gewalt;
- adäquater Intervention bei Verdacht von Gewalt und bei tatsächlich verübter Gewalt sowie Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und Frauen;

- Rechten und der spezifischen rechtlichen Situation von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -frauen;
- disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen für Täter/-innen von Gewalt.

Ziel der Schulungen ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister/-innen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung im Falle von Gewalt zu stärken; sie sind mit den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen vertraut.

Mindeststandard 3

Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung

Eine Hausordnung, in der die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind, wird in die jeweiligen Sprachen der Bewohner/-innen übersetzt, ist leicht verständlich aufbereitet und zusätzlich in kinderfreundlichen Versionen verfügbar. Sie wird an einem zentralen Ort aufgehängt. Neuen Bewohner/-innen, internen und externen Mitarbeiter/-innen sowie ehrenamtlich Tätigen muss die Hausordnung mit dem klaren Bekenntnis gegen Gewalt und dem wertschätzenden Umgang unter Einbeziehung von Dolmetscher/-innen vorgestellt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

Betroffene von Gewalt brauchen speziell geschulte, weibliche und männliche Ansprechpersonen, die sie beraten und begleiten. Die Ansprechpersonen müssen allen bekannt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Kinder, Jugendlichen und Frauen jederzeit eine feste, entsprechende Ansprechperson und Dolmetscher/-innen haben. Die jeweiligen Ansprechpersonen müssen Erfahrungen mit Kriseninterventionen und psychischer Stabilisierung haben. Des Weiteren müssen sie in der Lage sein, auf die besonderen Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Frauen eingehen zu können.

Jede/-r Mitarbeiter/-in ist über die Ansprechperson für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen informiert und kann gegebenenfalls an diese verweisen.

Unabhängige Beschwerdestelle

Es muss eine betreiberunabhängige, neutrale Beschwerdestelle eingerichtet werden, die zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen aufgesucht werden kann. Die Zusammensetzung, Besetzung und detaillierte Aufgabenstellung, das Beschwerdemanagement sowie Einbindung in das externe und interne Netzwerk der Einrichtung, müssen in einem offenen Dialog mit der Trägerorganisation, den Bewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen, Flüchtlingsinitiativen und lokalen Beratungsstellen besprochen und vereinbart werden und müssen Bestandteil des Schutzkonzeptes sein. Die Beschwerdestelle muss die Bewohner/-innen aktiv über ihre Möglichkeiten informieren. Die Beschwerdestelle muss allen Bewohner/-innen, aber auch Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen offen stehen und auch dazu dienen, sich anbahnende Konflikte zu lösen und gemeinsame Gespräche zur Thematik zu führen. Dabei ist es wichtig, die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle hervorzuheben und auf diese hinzuweisen. Hier werden Gewaltvorfälle angesprochen und gegebenenfalls das weitere Vorgehen unter Einhaltung der Schweigepflicht und von Anonymitätswünschen dokumentiert.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

Alle Bewohner/-innen müssen darüber informiert werden, welche allgemeinen Rechte insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen haben. Des Weiteren werden alle Bewohner/-innen über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt aufgeklärt und darüber informiert, an wen sie sich wenden können. Besonders wichtig ist es, alle Bewohner/-innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter/-innen aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass jede/-r Bewohner/-in die Beschwerdestelle aufsuchen und ein persönliches, vertrauliches Gespräch mit einer/-m entsprechend geschulten Mitarbeiter/-in wahrnehmen kann. Bewohner/-innen müssen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen sie in den jeweils spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert werden. Diese Informationen sollten durch das Auslegen von Flyern, durch Hinweise auf externe Beratungsange-

bote im Aufnahmegespräch und regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu den Unterkünften für Berater/-innen der spezialisierten Hilfe, Unterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen muss ermöglicht werden.

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Die Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, die Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen in allen erforderlichen Sprachen sowie kind- und zielgruppengerecht zur Verfügung stehen. Nicht selten sind Kommunikationsprobleme für Konflikte mitverantwortlich. Eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscher/-innendiensten ist unerlässlich. Dolmetscher/-innen müssen zu regelmäßigen Zeiten, beispielsweise in Form von offenen Sprechstunden, die Einrichtungen aufsuchen, um dadurch Verständigung zu ermöglichen. Für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, sind grundsätzlich qualifizierte Sprachmittler/-innen anwesend und können bei Bedarf einbezogen werden. Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs müssen Dolmetscher/-innen, denen der/die Betroffene vertraut, kurzfristig hinzugezogen werden können.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Kurse für Bewohner/-innen zu Themenkomplexen wie beispielsweise Formen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Frauengesundheit, gewaltfreie Erziehung, präventive Elternarbeit, Kinderrechte o.ä. finden regelmäßig statt. Selbstverteidigungskurse und offene Beratungsstunden werden genutzt, um über rechtlichen Schutz und Hilfeeinrichtungen zu informieren und dazu beizutragen, dass Kinder, Jugendliche und Frauen sich ihrer Rechte bewusst werden und Mut fassen, über erlebte Gewalt zu sprechen und Hilfe zu suchen. Die Einrichtung muss daher entsprechende Kurse mit geschultem Fachpersonal anbieten und sicherstellen, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen. Darüber hinaus wird der Zugang zu weiteren spezialisierten Angeboten wie zum Beispiel frühkindlicher Förderung in Einrichtungen der Kindertagespflege unterstützt.

Kooperationspartner/-innen einbinden

Um individuelle und bedarfsgerechte Hilfe einzuleiten und sicherzustellen, müssen betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpartner/-innen und Stellen unterstützt werden. Die Einrichtung muss über eine Adressdatenbank mit geeigneten Kontaktpersonen verfügen, die für weiterführende Hilfe zur Verfügung stehen wie zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen, Moscheegemeinden etc. Diese Datenbank muss konsequent gepflegt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Einrichtung die Kooperation mit den dort ansässigen Kooperationspartner/-innen aktiv gestaltet. Bei Bedarf begleiten besonders geschulte Mitarbeiter/-innen betroffene Frauen und Kinder zu Terminen und beraten bei der Wahl der Hilfsangebote.

Mindeststandard 4

Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Grundsätzlich gilt es, potenziell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren. Jedem begründeten Verdacht auf Gewalt von Mitarbeiter/-innen gegenüber einem/er Bewohner/-in und jedem Verdacht auf Gewalt von Bewohner/-innen gegen Kinder, Jugendliche und Frauen muss nachgegangen werden; außerdem muss jeder Verdacht ernst genommen werden. Hierfür sind jeweils besondere einrichtungsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang und die Analyse von Verdacht und Hinweisen auf Gewalt a) durch Mitarbeiter/-innen (intern und extern), b) durch Bewohner/-innen und c) durch Dritte von außerhalb zu entwickeln.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt

Wenn in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden hat, muss sichergestellt werden, dass betroffene Kin-

der, Jugendliche und Frauen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in besonders wichtig. Hierbei müssen Lösungen in Absprache mit Betroffenen gefunden, die Sicherheit wirksam hergestellt und die Interessen der von Gewalt betroffenen Personen, zum Beispiel am Verbleib in der Einrichtung, berücksichtigt werden.

Alle Mitarbeiter/-innen müssen die einzuleitenden Schritte und Ansprechpartner/-innen kennen. Es muss beachtet werden, dass alle Maßnahmen in Absprache mit dem/der/den volljährigen Betroffenen geschehen, beziehungsweise dass diese mit eingebunden und gegebenenfalls auch über verschiedene Möglichkeiten informiert wird/werden. Bei Minderjährigen müssen die Maßnahmen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere mit Beteiligung der Kinder und Einbeziehung der Eltern stattfinden. Bewohner/-innen müssen über die schriftlich fixierten internen Ablauf- und Notfallpläne informiert werden.

Folgende, im Einzelnen auszuformulierende Eckpunkte, sind als zentrale Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans einzuhalten und bekannt zu machen:

- Gefährdungslage einschätzen
- Unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Frauen
- Hinzuziehen von Dolmetscher/-innen
- Medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Bei Frauen: Beratung der von Gewalt betroffenen Frau in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person oder Kinder)
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Wegweisung)
- Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Stimmt die betroffene Person nicht zu und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Frau und ihre Kinder oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Das weitere Vorgehen zum Schutz des betroffenen Kindes obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.
- Konsultation von Ärzt/-innen, Rechtsanwält/- innen, Fachberater/-innen etc.
- Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

Bei Kindern und Jugendlichen muss die Leitung der Unterkunft eine geschulte und erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen. Es gilt dabei die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII.

Bei Frauen muss die Leitung der Einrichtung in Absprache mit den Betroffenen selbst und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vornehmen, ob weiterhin Gefahr für die Frauen besteht, ob weitere Bewohner/-innen gefährdet sind und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind. Handelt es sich bei dem/der Gewaltausübenden um eine/-n Bewohner/-in, muss diese/-r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen. In diesem Fall muss die Einrichtungsleitung die Möglichkeiten einer Anschlussunterbringung klären.[1] Die Aussagen der Betroffenen können hierbei eine wichtige Informationsbasis über die Art, Schwere und das Ausmaß der Gewalt sowie aktuelle Gefahren liefern. Zur Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren (außerhalb der Polizei) kann es hilfreich sein, eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren zugrunde zu legen.

In Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen müssen der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in zugehender Beratung erläutert werden.

Ist ein Verbleib der Frauen in der Einrichtung dennoch aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, müssen diese nach Absprache mit den gewaltbetroffenen Frauen in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterkunft gebracht werden.[2]

[1] 1. Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, das der/die Täter/-innen nicht obdachlos werden. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.
2. In Fällen von häuslicher Gewalt sollten der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz) in zugehender Beratung erläutert werden.

[2] Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Wohnsitzauflage zu ändern. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.

Hinzuziehung der Polizei

Wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren hochrangiger Rechtsgüter drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern beziehungsweise zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen des Legalitätsprinzips ein Ermittlungsverfahren unabhängig vom Willen der Betroffenen einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt.

Rechte der Opfer geltend machen

Für Betroffene von Gewalt stellt sich die Durchsetzung ihrer Rechte als sehr belastend dar. Nach einer Gewalttat ist es daher besonders wichtig die Betroffenen an entsprechend geschulte Fachberater/-innen und spezialisierte Fachberatungsstellen zu vermitteln (oder diese hinzuzuziehen), die die Frauen und Kinder zu rechtlichem Schutz, gegebenenfalls Strafverfahren, zu Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beraten und begleiten können.

Mindeststandard 5

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Bauliche Schutzmaßnahmen

Mindeststandards für bauliche Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften sind für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen unverzichtbar. Diese Mindeststandards reichen von der Gestaltung des Wohnumfeldes (zum Beispiel Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung) über Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (zum Beispiel Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchtete Flure bis hin zum Bau geschlechtergetrennter Sanitäreinrichtungen.

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Beengte räumliche Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen. Ein Ziel muss daher sein, den Menschen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und ihnen ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten existieren und bei der Belegung familiäre Bedarfe genauso berücksichtigt werden wie andere relevante Faktoren. Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen und müssen ebenfalls abschließbar und barrierefrei sein. Auch darin muss es Vorhänge oder anderen Sichtschutz geben, um die Intimsphäre wahren zu können. Für allein reisende Frauen und ihre Kinder müssen von Männern getrennte, abgeschlossene und abschließbare Räumlichkeiten existieren. Um zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Frauen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum erhalten, den sie brauchen, und es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt, muss bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten vor allem auf eine räumliche Trennung von männlichen Bewohnern geachtet werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht ermöglicht werden, müssen Frauen mit besonderen Bedarfen in diesem Sinne in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden.

Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Kinderfreundliche Räume bieten Kindern in Flüchtlingsunterkünften einen sicheren und geschützten

Rückzugsort, an dem sie Stabilität und Halt erfahren. Kinderfreundliche Räume sind barrierefrei zugänglich und alters-, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten. Das Konzept der kinderfreundlichen Räume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder. Registrierungsprozesse für Kinder, feste Betreuungsschlüssel und, in Kindesschutz, psychologischer Ersthilfe und im Umgang mit Kindern qualifiziertes Personal, sind Teil des Schutzes, der im Rahmen der kinderfreundlichen Räume gewährleistet wird.

Geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Gemeinschaftsräume speziell für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht und geschlechtersensibel konzipiert sowie barrierefrei zugänglich. Als Rückzugsorte stehen sie Jugendlichen, beziehungsweise Frauen, beziehungsweise Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten offen.

Das Konzept der altersgerechten und geschlechtersensiblen Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. Darüber hinaus sollten in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten werden.

Mindeststandard 6

Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Ein solches Monitoring muss erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes gewonnen wurden. Gegenstand des Monitorings sind die geschaffenen Strukturen (zum Beispiel Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote u.a.) und Instrumente (zum Beispiel Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen u.a.) sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme. Die Wirkungen der Instrumente (beispielsweise die Verhinderung von und der verbesserte Umgang mit Gewalt) sind hingegen nicht Gegenstand des Monitorings der Umsetzung des Schutzkonzeptes, sondern werden gesondert erfasst.

Die Resultate des Monitorings müssen in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Konzeptes einfließen.

Das Monitoring muss partizipativ durchgeführt werden, d.h., dass bestimmte Monitoringmechanismen die Miteinbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicherstellen müssen.

Das Monitoring benötigt eine/n Verantwortliche/n, ein Konzept und einen Umsetzungsplan und muss in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert werden.

Das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes muss sowohl ein partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring beinhalten (hierzu gehört beispielsweise ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind), als auch eine externe Überprüfung seitens einer unabhängigen Überwachungsstelle.

GLOSSAR

Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen:

Physische Gewalt – die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person. Schubsen, schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, mit der Faust schlagen, treten, beißen, verbrennen, würgen und vergiften sind alles Formen physischer Gewalt.

Vernachlässigung von Kindern – wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu eigentlich in der Lage wären), die grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind.

Emotionale Gewalt gegen Kinder – bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene beziehungsweise das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich zustimmen können. Zu den Handlungen zählen: Berühren von Genitalien, Gesäß oder Brüsten, Masturbation des Kindes oder vor dem Kind, orale, vaginale oder anale Penetration durch Penis, Finger oder Gegenstände, Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, Beteiligung an der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte Kinderpornografie). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gewalt gegen Frauen [3] – geschlechtsspezifische Gewalttaten, die bei Frauen physische, psychische oder sexuelle Schäden oder Leid tatsächlich oder wahrscheinlich verursachen, einschließlich Androhungen solcher Gewalttaten, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder Privatleben verübt werden. Dies umfasst viele verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Gewalt in Paarbeziehungen, sexuelle Gewalt außerhalb von Paarbeziehungen, Menschenhandel und schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung.

Gewalt in Paarbeziehungen – Verhalten eines Beziehungspartners, das körperlichen, sexuellen oder psychologischen Schaden oder Leid herbeiführt, einschließlich körperlicher Gewalt, sexueller Nötigung, emotionaler Misshandlung und kontrollierendem Verhalten. Diese Definition umfasst Gewalt durch aktuelle und ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten und andere Beziehungspartner. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt, Partnergewalt und Misshandlung der Ehefrau.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – „…Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.“ [4]

Zwangsheirat – Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.[5]

Nachstellung/‘Stalking‘ – beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. Die Stalker suchen den

3. Vgl. WHO: „Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt gegen Frauen – Leitlinien der WHO zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik“, 2013 (deutsche Übersetzung SIGNAL e.V.).

4. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, Artikel 3, unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention.

5. Vgl. http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition, Stand: 4.5.2016.

Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Zu den Belästigungen gehören unter anderem: das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers, Telefonanrufe zu allen Zeiten, Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.

Sexualisierte Gewalt – Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass Sexualität als Machtmittel gewaltsam eingesetzt wird. Es geht nicht um einverständliche gewaltförmige Sexualpraktiken, sondern um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung von Frauen und Kindern. Im Vordergrund steht für die Täter das Verschaffen eigener Machtgefühle. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Dazu gehören die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen:

- **Sexuelle Belästigungen** sind in unserer Gesellschaft verbreitet. Frauen und Mädchen erfahren diese in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, im Internet oder am Telefon. Begünstigt werden diese, meist verbalen Belästigungen, durch die Abwertung von Frauen und Mädchen in den Medien, in der Werbung und durch eine frauenfeindliche Sprache. Durch sexuelle Belästigungen werden Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt.
- Von **sexueller Nötigung** wird gesprochen, wenn Frauen oder Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, die sich gegen ihren Willen richten. Das kann sich sowohl auf den Zwang zur sexuellen Handlung als auch auf bestimmte Sexualpraktiken oder das Anschauen von pornografischen Material beziehen.
- **Vergewaltigung** ist die extremste Form sexualisierter Gewalt, dabei wird gegen den Willen der Frau oder des Mädchens in ihren Körper eingedrungen.

Verstümmelung weiblicher Genitalien – bezieht sich auf: a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon; b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen; c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Menschenhandel – bezieht sich darauf, wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht werden.

Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen – In Deutschland besteht ein ausdifferenziertes, spezifisches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen. Dieses Hilfesystem umfasst Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sowie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe bei sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt. Die Angebote richten sich an alle Frauen mit Gewalterfahrungen unabhängig vom Zeitpunkt und der Art der erlebten Gewalt, mit und ohne Kinder, mit und ohne Behinderung, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem sozialen Status, ihrem Einkommen, ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Religionszugehörigkeit. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen der Schutz und die Unterstützung bei der Überwindung der Gewaltfolgen. Frauenhäuser sind Schutzunterkünfte für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Schutz vor Gewalt heißt zunächst eine sichere Unterkunft und Krisenintervention. Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar. Die Adressen werden in der Regel nicht veröffentlicht. Frauenhäuser bieten im Rahmen der Beratung psychosoziale Hilfen und Stabilisierungsarbeit an. Außerdem erhalten Klientinnen Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse und bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen leisten einen wesentlichen Teil der ambulanten Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen. Sie unterstützen bei der Überwindung von Gewalterfahrungen, bei der Verbesserung des Schutzes vor weiterer Gewalt und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Das Angebot richtet sich an Frauen, die von körperlicher, sexualisierter, psychischer oder ökonomischer Gewalt in der Partnerschaft, in der Familie, in Beziehungen, im Alltag, am Arbeitsplatz oder in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen betroffen oder bedroht sind.[6]

[6] Vgl. Frauenhauskoordinierung: Handreichung Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, 2015, S. 26-30.

gefördert von

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

unicef Gemeinsam für Kinder

in Kooperation mit

AWO

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

caritas Deutscher Caritasverband e.V.

Deutsches Institut für Menschenrechte

deutsche kinder- und jugendstiftung

Deutsches Rotes Kreuz

DFK Deutsches Forum KriminalPrävention

Diakonie

DJI

Frauenhaus-koordinierung e.V.

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

PLAN INTERNATIONAL Gibt Kindern eine Chance

Wir wollen, dass Sie sicher leben. Ihre Polizei
www.polizei-beratung.de

Save the Children

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften